



Autor: Schröder, Holger
Seite: 36
Ressort: Ausschreibung und Vergabe

Jahrgang: 2022
Nummer: 5
Auflage: 11.796 (gedruckt)¹ 11.045 (verkauft)¹
 11.669 (verbreitet)¹

Mediengattung: Wochenzeitung

¹ IVW 1/2019

In der Regel wird der Bruttopreis gewertet

Expertenbeitrag: Umsatzsteuer

Der Zuschlag in einem Vergabeverfahren ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Ziel ist es, die zur Verfügung stehenden Mittel so sparsam und effektiv wie möglich zu verwenden. Der öffentliche Auftraggeber fragt dazu generell den Angebotspreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ab.

Nürnberg. Bei einer Ausschreibung ist regelmäßig der Bruttopreis, also der Angebotspreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, für die Vergabestelle haushaltsrechtlich bedeutsam. Denn der öffentliche Auftraggeber ist in der Regel nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Vergabestelle muss daher auch die Umsatzsteuer selbst tragen. Für die vergaberechtliche Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots ist daher der Bruttoangebotspreis von Interesse, weil die Umsatzsteuer keinen durchlaufenden Posten für den öffentlichen Auftraggeber darstellt, sondern die Kosten des Auftrags tatsächlich erhöht. Die Wertung von Nettopreisen kommt dagegen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies wurde von der Rechtsprechung beispielsweise in einem Fall zur Beförderung von behinderten Schülern anerkannt, bei der die Voraussetzungen für eine Reduzierung des Umsatzsteuersatzes nach Paragraph 12 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) hinsichtlich der maßgeblichen Länge der zurückzulegenden Fahrstrecken mangels Routenplanung noch nicht feststand. Zugleich kam dort noch eine Umsatzsteuerbefreiung in Betracht (Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, Aktenzeichen: VII-Verg 14/16).

Kein übertriebener Prüfungsaufwand
 Wird in einem Angebot ein ermäßigter oder gar kein Umsatzsteuerbetrag ausge-

wiesen, sind der Vergabestelle nach der Vergabekammer Bund (Beschluss vom 23. August 2021, Aktenzeichen: VK 1-84/21) Prüfpflichten auferlegt. Dabei gilt aber, dass der bei der Durchführung von Ausschreibungen zumutbare Prüfungsaufwand eingeschränkt ist. Andernfalls würde der vom Vergaberecht bezweckte möglichst rasche Verfahrensabschluss durch das Erteilen eines Zuschlags gefährdet.

Außerdem stehen öffentlichen Auftraggebern bei der Angebotswertung keine unbegrenzten verwaltungsmäßigen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Die Vergabestelle muss nur im zumutbaren Rahmen prüfen. Sie darf ihre Vergabeentscheidung auf gesicherte – das heißt unbestrittene, bewiesene oder beweisbare – Erkenntnisse stützen, soweit die Entscheidung vertretbar ist (Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2016, Aktenzeichen: VII-Verg 28/15). Der öffentliche Auftraggeber hat deshalb zum Beispiel einen im Angebot enthaltenen ermäßigten Umsatzsteuersatz vor Abschluss der Wertungsentscheidung aufzuklären beziehungsweise zu überprüfen. Gegebenenfalls muss er den betroffenen Bieter auffordern, entsprechende Nachweise und Erklärungen zur rechtskonformen Anwendung der Steuerermäßigung vorzulegen. Sind die Ausführungen des Bieters zur steuerrechtlichen Zulässigkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes glaubhaft und plausibel, sind keine weiteren tiefergehenden Prüfungen mehr notwendig.

Vorsicht bei umgekehrter Steuer-schuldnerschaft

Eine vertiefte steuerrechtliche Auseinandersetzung ist von den öffentlichen Auftraggebern in der Regel schon

wegen der fehlenden Ressourcen und der Ausschreibungsdauer nicht zu leisten. Überdies kann eine verbindliche Entscheidung, ob ein ermäßigter Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, von der Vergabestelle selbst gar nicht getroffen werden. Dies obliegt allein den zuständigen Steuerbehörden. Öffentliche Auftraggeber sind daher gezwungen, nach hinreichender Ermittlung des Sachverhalts eine Entscheidung im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes zu treffen.

Kehrt sich die Steuerschuldnerschaft unter den Voraussetzungen des Paragraphen 13b UStG gemäß dem Reverse-Charge-Verfahren dahin um, dass nicht der die Leistung erbringende (ausländische) Bieter die Umsatzsteuer zu entrichten hat, sondern der leistungsempfangende (inländische) öffentliche Auftraggeber, ist zwar vom Bieter keine Umsatzsteuer im Angebot auszuweisen. Gleichwohl wird der öffentliche Auftraggeber im Ergebnis bei in- wie ausländischen Bietern gleichermaßen mit der Umsatzsteuer belastet.

Lediglich der Steuerschuldner ist jeweils ein anderer: Einmal führt der inländische Bieter die Umsatzsteuerschuld an das Finanzamt ab, im anderen Fall der inländische öffentliche Auftraggeber an das Finanzamt. Bei der Angebotswertung müssen aber die Bruttopreise berücksichtigt werden, also einschließlich der Umsatzsteuer (Vergabekammer Bund, Beschluss vom 18. September 2017, Aktenzeichen: VK 2-94/17).

Holger Schröder,
 Fachanwalt für Vergaberecht, Rödl und Partner, Nürnberg

Wörter: 548